**Betrifft Patient X**

**Rechnung vom xx.xx.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom XX.XX.2020 habe ich von Ihnen eine Zurückweisung einer Patientenrechnung mit der Begründung erhalten, dass die Zeitlimitation für telefonische Konsultationen überschritten sei.

Im Faktenblatt des BAG vom 2. April 2020 zur *Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie*, welches das BAG nach Vereinbarung mit den Dachverbänden der Krankenversicherer Santésuisse und Curafutura veröffentlich hat, wird empfohlen, dass «*bei fernmündlicher Sitzung zwischen Arzt und Patient, welcher sich bereits in Therapie befindet, die Limitationen analog der Limitationen für die psychiatrische Diagnostik und Therapie in der Arztpraxis, d.h. 75 Minuten (Einzelsetting) angewendet werden»*.

In einem Schreiben vom 27.4.2020 bestätigt das BAG unmissverständlich, dass in Absprache mit den Krankenversicherungsverbänden sowie der Medizinaltarifekommission MTK, fernmündliche psychiatrische und psychotherapeutische Konsultationen über die TARMED-Position „telefonische Konsultation“ (02.0060) abgerechnet werden müssen. Die Limitation für diese Position wurde für die Dauer der bundesrätlichen Verordnung Covid-19 2 von 20 auf 75 Minuten erhöht.

Da meine Honorarrechnung gemäss diesen Empfehlungen des BAG erstellt worden ist, bitte ich Sie, den oben erwähnten Vereinbarungen Ihres Dachverbandes mit dem BAG zu entsprechen und die Rechnung zurückzuerstatten.

Freundliche Grüsse